

Ausfertigung

Az.: 43 C 778/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Ahrensburg am Dienstag,
13.01.2015 in Ahrensburg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 22946 Trittau

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 21029 Hamburg

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Für die Klägerin Herr RA [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Der Beklagte in Person mit Herrn RA [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 13:30 Uhr

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien auf Anraten des Gerichts folgenden

Widerrufsvergleich:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin Euro 2.500,00 zu zahlen. Dabei hat der Beklagte das Recht, den Vergleichsbetrag in 12 aufeinanderfolgenden Raten zu je mindestens Euro 208,33 zu zahlen, zahlbar jeweils spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, beginnend ab März 2015. Die Zahlung sind zu leisten auf das Kanzleikonto der Rechtsanwältin Waldorf, Frommer, IBAN DE [REDACTED], Verwendungszweck: [REDACTED]

Kommt der Beklagte mit der Zahlung einer Rate um mehr als zwei Wochen in Verzug, so ist der gesamte noch offene Vergleichsbetrag sofort in einer Summe zahlbar und verzinslich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB.

2. Mit diesem Vergleich sind - vorbehaltlich der nachstehenden Kostentragungsregelung - sämtliche Ansprüche der Klägerin im Zusammenhang mit der Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie Bild Nr. [REDACTED] in der Vergangenheit abgegolten und erledigt. Die Klägerin erklärt insoweit, dass sie den Beklagten für die Zeit seit dem 01.01.2006 bis Ende des Jahres 2014 von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen der streitgegenständlichen Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie freistellt.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden

Dabei hat der Beklagte das Recht, den festgesetzten Betrag innerhalb von 12 Monaten in 12 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Zugang des Kostenfestsetzungsbeschlusses abzuführen auf das zuvor genannte Kanzleikonto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

4. Beiden Parteien bleibt nachgelassen, diesen Vergleich binnen zwei Wochen ab heute schriftsätzlich gegenüber dem Gericht zu widerrufen.

Laut diktiert, nochmals vom Tonträger vorgespielt und von den Parteien und Parteivertretern genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass Bedenken gegen die amtsgerichtliche Zuständigkeit bestehen könnten. Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts könnte dem Klagantrag zu Ziffer 2 schon für sich betrachtet einen Wert von mehr Euro 5.000,00 zuzumessen sein. Dies beruht auf der Erwägung, dass die Klägerin ausweislich ihres außergerichtlichen Schreibens die vermeintlich angemessene Lizenzgebühr für die halbjährlich Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes auf Euro 670,00 festgesetzt hatte. Dies entspräche einer Jahreslizenz von Euro 1.340,00. Bei dem hier infrage stehenden Nutzungszeitraum seit 2005 - wobei die Klägerin die Rechte allenfalls seit dem 01.01.2006 innehat - ergäbe sich allein für die einfache Lizenzanalogie ein Betrag von Euro 10.720,00. Rechnet man noch einen möglichen Aufschlag aufgrund der Verletzterhandlung hinzu bzw. addiert den Antrag zu Ziffer 1 und den Antrag zu Ziffer 3 - bei dem es sich nicht um eine Nebenforderung im Sinne von § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO handeln dürfte hinzu, ergäbe sich allemal ein Streitwert von mehr als Euro 5.000,00.

Der Klägervertreter erklärt:

Ich müsste mich ggf. zu diesem Hinweis noch näher positionieren, ich halte die Berechnung des Schadens/der Lizenzanalogie so nicht für zutreffend, aufgrund der degressiven Handhabe derartiger Lizenzgebühren.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Wie bereits schriftsätzlich mit Schriftsatz vom 12.01.2015 vorgetragen rüge ich vorsorglich die amtsgerichtliche Zuständigkeit.

Beide Parteien erklären ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs 2 ZPO.

B.u.v.:

Im Einvernehmen mit den Parteivertretern wird gemäß § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet.

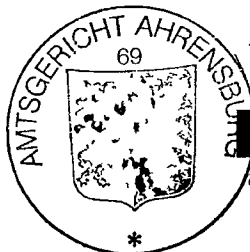
Der Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wird anberaumt auf Dienstag, den 10. Febr. 2015.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird anberaumt auf

Dienstag, den 17. Febr. 2015, 09.15 h, Saal 4.

Richter am Amtsgericht

JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.



Ausgefertigt

JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle